

PROTOKOLL

2020

über den Abschluss der Lohnverhandlungen für

Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften in Oberösterreich,

abgeschlossen zwischen der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich, Scharitzerstraße 9 sowie dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Gstöttnerhofstraße 12/4, 4040 Linz, einerseits und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs sowie der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften in Oberösterreich wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die Lohnsätze werden um 2,25 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird. Somit beträgt der Stundenlohn für die Berufskategorie MischmeisterIn 12,16 Euro und für die Berufskategorie ArbeiterIn/-MischmeisterIn während 2-jähriger Anlernzeit 11,27 Euro.

Die IST-Löhne werden um 2,25 % erhöht, wobei die zweite Kommastelle aufgerundet wird.

II. Corona-Prämie

Für Dienstnehmer wird eine Corona-Prämie in der Höhe von 500 Euro als einmalige Mehrleistung im Kalenderjahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt. Für Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer gebührt die Corona-Prämie im aliquoten Ausmaß. Ebenso für Dienstnehmer, die noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.

III. Kündigung

§ 15 des Kollektivvertrages wird gem. § 28 OÖ Landarbeitsordnung geändert ab 1. Jänner 2021 wie folgt:

- 1. Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen wurden, können von Dienstgeber und Dienstnehmer zum Monatsende gekündigt werden.**
- 2. Für den Dienstgeber beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate und nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate.**
- 3. Für den Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis mit dem letzten Tag des Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben**

Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.

4. Ein Probefristverhältnis kann bis zur Dauer von einem Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart werden; innerhalb dieser Frist kann es vom Dienstnehmer und Dienstgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.
5. Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgeltes frei zu geben. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension

IV. Redaktionelle Änderungen

§ 7 Abs. 3 b wird hinsichtlich der Bemessung des Urlaubsausmaßes geändert wie folgt:

Zeiten des Besuches einer landwirtschaftlichen Schule bis zu einem Höchstausmaß von **4 Jahren**;

§ 11 Abs. 4 wird hinsichtlich des Entgeltfortzahlungsanspruches bei Beendigung des Dienstverhältnisses geändert wie folgt:

Wird ein Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gekündigt, ohne wichtigen Grund entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers **oder wird das Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst**, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes für die nach Abs. 1 ~~Pkt. a) und e)~~ vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

V. Sonderzahlungen

§ 10 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

2. Der Urlaubszuschuss und das Weihnachtsgeld werden jeweils in der Höhe des **laufenden Bruttolohnes**, bei 173-stündiger monatlicher durchschnittlicher Arbeitszeit, berechnet. Nichtvollbeschäftigten gebühren die Sonderzahlungen im aliquoten Ausmaß. Der Urlaubszuschuss ist mit 1. Juli, das Weihnachtsgeld mit 1. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Auszahlung der Sonderzahlungen kann auch in halber Höhe erfolgen und zwar viermal jährlich zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember.

VI. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles eine Laufzeit von 12 Monaten und tritt mit **1. Juni 2020** in Kraft.

Linz, am 26. Mai 2020

Für die/den

Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft
für Oberösterreich,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz

Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich
Auf der Gugl 3,
4021 Linz

O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
Gstöttnerhofstraße 12/4,
4040 Linz

Arbeitgeberverband
der land- und forstw. Betriebe OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Anhang

Lohnordnung 2020 **zum Kollektivvertrag für** **Arbeitnehmer der Mahl- und Mischgenossenschaften** **ab 1. Juni 2020**

| <u>BERUFSKATEGORIE</u> | <u>STUNDENLOHN (Bruttobarlohn)</u> |
|--|---|
| 1. MischmeisterIn nach zweijähriger Anlernzeit und entsprechender Einschulung | € 12,16 |
| 2. ArbeiterIn MischmeisterIn während der zweijährigen Anlernzeit | € 11,27 |